

**Verordnung
über die Informatik
im Eidgenössischen Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport¹
(Informatikverordnung VBS)**

vom 15. September 1997 (Stand am 15. Oktober 1997)

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe c des Verwaltungsorganisationsgesetzes²,
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Informatik in der Verwaltung, den Betrieben und den Unternehmungen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie in der Armee.

² Sie gilt sinngemäss für Dritte, die Informatikmittel des VBS verwenden oder Informatikprojekte des VBS bearbeiten.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Armeeinformatik*: Informatik für die Armee. Die Benutzer sind mehrheitlich Angehörige der Stäbe und Einheiten der Armee;
- b. *Fachdienst*: Organisationseinheit, die für Führung und Bearbeitung eines Aufgabengebietes zuständig ist und Informatikmittel einsetzt;
- c. *Informatik*: Informationssysteme und Informationstechnik;
- d. *Informatikdienst*: Organisationseinheit, die den Fachdiensten Informatikdienstleistungen anbietet, das heisst Informatikmittel realisiert, betreibt, wartet, die Schulung sicherstellt sowie in Informatikfragen berät;
- e. *Informationssysteme (IS)*: Anwendungen zur computergestützten Bearbeitung und Führung der Aufgaben der Verwaltung, Betriebe und Unternehmungen sowie der Armee. Die Informationssysteme bestehen aus den zur Ausführung der Geschäftsfunktionen notwendigen Daten, den dazu benötig-

AS 1997 2260

- 1 Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.
- 2 SR 172.010. Heute Registrierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

ten Bearbeitungsfunktionen und den zugehörigen organisatorischen Regelungen und Vereinbarungen;

- f. *Informationstechnik (IT)*: Maschinen, Netze, Programme und die für deren Einsatz notwendigen technischen Verfahren, welche die Realisierung und den Betrieb der computergestützten Informationssysteme ermöglichen;
 - g. *Integrationsbereich*: Sachbereich, in dem für das ganze VBS einheitliche Informatiklösungen notwendig sind;
 - h. *Organisationseinheit*: Einheit der Verwaltung, Betriebe und Unternehmungen des VBS;
 - i. *Realisierung von Informatikmitteln*: Entwicklung, Erprobung, Evaluation, Beschaffung, Einführung, Änderung, Ablösung und Liquidation von Informatikmitteln (Software und Hardware);
 - k. *Verwaltungsinformatik*: Informatik für die Verwaltung des VBS. Die Benutzer sind mehrheitlich Mitarbeiter der Organisationseinheiten des VBS.
- ² Für die *Armeeinformatik* gilt zudem:
- a. Die Systeme kommen vor allem in ausserordentlichen Lagen und im Verteidigungsfall zum Einsatz.
 - b. Die Systeme müssen hohe militärische Sicherheitsanforderungen erfüllen.
- ³ Für die *Verwaltungsinformatik* gilt zudem:
- a. Die Systeme kommen vor allem in der ordentlichen Lage zum Einsatz.
 - b. Die Systeme benötigen Verbindungen zu Verwaltungsstellen ausserhalb des VBS und zu privaten Dritten.

2. Abschnitt: Grundsätze

Art. 3 Verantwortung

¹ Die Fachdienste sind verantwortlich für die Planung, Funktionalität und Nutzung ihrer Informationssysteme.

² Die Informatikdienste sind verantwortlich für ein bedarfsdeckendes und wirtschaftliches Funktionieren der Informatikinfrastruktur.

Art. 4 Organisation der Informatikdienste

¹ Die Zentralen Dienste des Generalstabes, des Heeres, der Luftwaffe und der Gruppe Rüstung führen eigene Informatikdienste, die benutzernahe Informatikdienstleistungen für ihre Gruppe erbringen.

² Die Industrieunternehmen der Gruppe Rüstung können eigene Informatikdienste unterhalten.

³ Der zentrale Informatikdienst des VBS erbringt insbesondere Informatikdienstleistungen mit breitem Benutzerkreis, mit speziellen Kapazitäts- und Sicherheitsanforderungen sowie solche, die aus wirtschaftlichen Gründen zentral erbracht werden

müssen. Er betreibt ein Kompetenzzentrum für die Entwicklung von Informationssystemen. Er ist dem Generalsekretariat angegliedert.

Art. 5 Planung

¹ Die Planung der Informatik im VBS bezweckt den gezielten Einsatz der Ressourcen Finanzen und Personal für die Realisierung und den Betrieb von Informatikmitteln. Sie umfasst die strategische, die mittel- und die kurzfristige Informatikplanung. Die strategische Informatikplanung stellt die IS- und IT-Architektur dar und enthält das Projektportfolio als Übersicht über die geplanten Projekte. Die mittel- und kurzfristige Informatikplanung enthält die Projektprioritäten und die Ressourcenzuteilung.

² Die Informatikplanungen werden durchgeführt:

- a. für die Verwaltungsinformatik im Generalsekretariat, im Generalstab, im Heer, in der Luftwaffe und in der Gruppe Rüstung;
- b. für die Armeeeinformatik gesamthaft.

³ Die Informatikplanungen werden auf Stufe VBS konsolidiert. Die Konsolidierung im Sinne dieser Verordnung umfasst:

- a. die gesamtheitliche Betrachtung und Berücksichtigung der Departementsprioritäten;
- b. die gegenseitige Abstimmung der Planungen bezüglich technischer Aspekte;
- c. die gegenseitige Abstimmung der Planungen der Verwaltungsinformatik bezüglich Ressourcenzuteilung;
- d. die Ermittlung der Integrationsbereiche.

Art. 6 Standardisierung

¹ Die Standardisierung umfasst die Standardsuche und die Festlegung von VBS-Standards.

² Die Standardisierung der Informatik im VBS soll:

- a. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Organisationseinheiten durch das Zusammenwirken der Informationssysteme und IT-Infrastrukturen erleichtern;
- b. die Wirtschaftlichkeit der Realisierung und des Betriebs von Informatikmitteln gewährleisten.

³ Für die Armeeeinformatik können soweit nötig separate Standards festgelegt werden.

Art. 7 Abläufe

¹ Die Regelung der Realisierungsabläufe soll:

- a. die benutzerorientierte und effiziente Abwicklung der Informatikprojekte ermöglichen;

- b. die für Armee und Verwaltung unterschiedlichen Anforderungen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte berücksichtigen;
- c. die Interoperabilität der Systeme sicherstellen.

² Der Realisierungsablauf eines Projektes bzw. Systems soll frühzeitig festgelegt werden und während der Projekt- und Systemlebensdauer nicht ändern.

Art. 8 Controlling

¹ Das Informatikcontrolling soll:

- a. die Einhaltung der Vorgaben an die Informatik steuern;
- b. die Wirtschaftlichkeit des Informatikeinsatzes und die Qualität der Informatikdienstleistungen sicherstellen.

² Die Fach- und Informatikdienste sind für das Controlling verantwortlich. Es wird im ganzen VBS nach den gleichen Methoden durchgeführt. Die Controllingresultate werden auf Stufe VBS zusammengefasst.

Art. 9 Sicherheit

¹ Die Informatiksicherheitsvorkehrungen sollen mit angemessenen Massnahmen die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Informatikmittel sicherstellen. Sie umfassen Risikobeurteilungen, allgemeingültige Massnahmen (Grundschutz) und gezielte Einzelmassnahmen.

² Massgebend sind:

- a. das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz;
- b. die Verordnung vom 14. Juni 1993⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- c. die Informationsschutzverordnung vom 1. Mai 1990⁵;
- d. die Verordnung vom 10. Dezember 1990⁶ über die Klassifizierung und Behandlung von Informationen im zivilen Verwaltungsbereich; sowie
- e. die Verordnung vom 10. Juni 1991⁷ über den Schutz der Informatiksysteme und -anwendungen in der Bundesverwaltung.

³ Für die Anordnung und Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind verantwortlich:

- a. für Informationssysteme die Anwendungsverantwortlichen der Fachdienste;
- b. für Daten die Inhaber der Datensammlungen;

³ SR 235.1

⁴ SR 235.11

⁵ [AS 1990 887, 1999 2424 Art. 27 Ziff. 3, AS 2007 3401 Art. 22 Abs. 1 Bst. b]. Siehe heute: die Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007 (SR 510.411).

⁶ [AS 1991 44, 1999 2424 Art. 27 Ziff. 1, AS 2007 3401 Art. 22 Abs. 1 Bst. a]. Siehe heute: die Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007 (SR 510.411).

⁷ [AS 1991 1288, 1993 1962 Art. 36 Ziff. 2, 1997 2779 Ziff. II 3, 1999 704 Ziff. II 1, AS 2000 1227 Anhang Ziff. I 2]. Siehe heute: die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dez. 2011 (SR 172.010.58).

- c. für Informationstechnik die betreibenden Informatikdienste.

⁴ Die Kosten der Sicherheitsmassnahmen sind als Projekt- oder Betriebskosten zu planen und zu budgetieren.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 10 Organe

Folgende Organe im VBS behandeln Informatikfragen:

- a. die Geschäftsleitung/der Geschäftsausschuss VBS;
- b. der Generalsekretär;
- c. der Verwaltungsausschuss;
- d. der Führungs- und Einsatzausschuss;
- e. der Departementsinformatiker;
- f. die Informatikkonferenz VBS;
- g. die Gruppenleitungen;
- h. die Gruppeninformatiker;
- i. der Unterstabschef Führungsunterstützung;
- k. der Armeeeinformatikausschuss;
- l. der Armeeeinformatiker;
- m. der Rüstungschef.

Art. 11 Geschäftsleitung/Geschäftsausschuss VBS

¹ Zu den Informatikgeschäften der Departementsführung gehören:

- a. das Informatikleitbild VBS;
- b. Basis- und Bereichsstrategien;
- c. die konsolidierte strategische Informatikplanung VBS.

² In der Geschäftsleitung VBS werden die Informatikgeschäfte der Armee behandelt.

³ Wenn nur die Verwaltungsinformatik betroffen ist, geschieht die Behandlung im Geschäftsausschuss.

Art. 12 Generalsekretär VBS

Der Generalsekretär VBS:

- a. erlässt Weisungen zur Konkretisierung der Grundsätze nach den Artikeln 3–9 und des Informatikleitbildes VBS;
- b. genehmigt Anträge über die Zuordnung von Projekten zur Armee- bzw. Verwaltungsinformatik;

- c. genehmigt die Ressourcenzuteilung der Verwaltungsinformatik.

Art. 13 Verwaltungsausschuss

¹ Der Verwaltungsausschuss bereitet folgende Geschäfte vor:

- a. Informatikgeschäfte der Geschäftsleitung, die nicht vom Armeeeinformatik-ausschuss stammen;
- b. dem Generalsekretär VBS nach Artikel 12 zugewiesene Geschäfte.

² Der Vorsitzende des Armeeeinformatikausschusses und der Departementsinformatiker nehmen an den Sitzungen bei der Beratung der Informatikgeschäfte mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Führungs- und Einsatzausschuss

¹ Der Führungs- und Einsatzausschuss bereitet die Informatikgeschäfte der Geschäftsleitung vor, die vom Armeeeinformatikausschuss stammen.

² Der Vorsitzende des Armeeeinformatikausschusses und der Departementsinformatiker nehmen an den Sitzungen bei der Beratung der Informatikgeschäfte mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Departementsinformatiker

Der Departementsinformatiker:

- a. unterstützt und berät die Departementsführung in Informatikfragen;
- b. koordiniert die Informatik im VBS;
- c. legt die Integrationsbereiche fest und bestimmt, wer die Federführung bei deren Bearbeitung innehat;
- d. vertritt die Informatik des VBS ausserhalb des VBS, insbesondere in der Informatikkonferenz Bund (IKB);
- e. erarbeitet das Informatikleitbild VBS sowie Umsetzungsstrategien und Weisungen;
- f. konsolidiert die Informatikplanungen der Verwaltungs- und Armeeeinformatik;
- g. erarbeitet die Ressourcenzuteilung der Verwaltungsinformatik;
- h. führt das Informatikcontrolling auf Stufe VBS;
- i. überwacht die Umsetzung des Informatikleitbildes VBS sowie der Umsetzungsstrategien und Weisungen;
- k. regelt die Zusammenarbeit der Informatikdienste.

Art. 16 Informatikkonferenz VBS

¹ Die Informatikkonferenz VBS ist das Fachgremium des Departementsinformatikers. Sie bereitet die Geschäfte nach Artikel 15 vor.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. dem Departementsinformatiker als Vorsitzendem;
- b. den Gruppeninformatikern;
- c. dem Armeeinformatiker;
- d. einem Vertreter des Bundesamtes für Informatik (mit beratender Stimme).

³ Der Departementsinformatiker kann zu einzelnen Informatikfachbereichen weitere permanente oder Ad-hoc-Fachgremien bilden.

Art. 17 Gruppenleitungen

Der Generalsekretär VBS, der Generalstabschef, der Chef Heer, der Kommandant der Luftwaffe und der Rüstungschef:

- a. genehmigen ihre strategische Informatikplanung;
- b. legen die Prioritäten ihrer Informatikvorhaben und -projekte fest.

Art. 18 Gruppeninformatiker

Der Gruppeninformatiker:

- a. unterstützt und berät seine Gruppenleitung in Informatikfragen;
- b. erarbeitet die Informatikplanungen der Verwaltungsinformatik;
- c. stellt die Abstimmung der Verwaltungsinformatikprojekte und -systeme mit der Armeeinformatik in seinem Bereich sicher;
- d. setzt das Informatikleitbild VBS um und kontrolliert den Vollzug der Weisungen.

Art. 19 Unterstabschef Führungsunterstützung

Der Unterstabschef Führungsunterstützung:

- a. ist verantwortlich für die strategische Informatikplanung der Armee;
- b. stellt die Koordination zwischen Armeeinformatikprojekten und -systemen sicher;
- c. stellt die Abstimmung der Armeeinformatikprojekte und -systeme mit der Verwaltungsinformatik sicher;
- d. erlässt Weisungen zur Konkretisierung der Grundsätze im Bereich Armeeinformatik.

Art. 20 Armeeinformatikausschuss

¹ Der Armeeinformatikausschuss ist das Führungsorgan für Armeeinformatik. Er behandelt die nach Artikel 19 dem Unterstabschef Führungsunterstützung zugewiesenen Geschäfte.

² Der Armeeinformatikausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. dem Unterstabschef Führungsunterstützung als Vorsitzendem;
- b. einem Vertreter des zentralen Informatikdienstes VBS;
- c. je einem Vertreter des Generalstabes, des Heeres, der Luftwaffe und der Gruppe Rüstung;
- d. dem Stabschef eines Armeekorps als Vertreter der Armee;
- e. dem Departementsinformatiker;
- f. dem Armeeeinformatiker.

Art. 21 Armeeeinformatiker

Der Armeeeinformatiker:

- a. unterstützt und berät den Vorsitzenden des Armeeeinformatikausschusses in Fragen der Armeeeinformatik;
- b. erarbeitet die strategische Informatikplanung der Armee;
- c. liefert der Untergruppe Planung Beiträge für die Rüstungsplanung betreffend die Armeeeinformatik;
- d. setzt das Informatikleitbild VBS um und kontrolliert den Vollzug der Weisungen.

Art. 22 Rüstungschef

Der Rüstungschef legt in Absprache mit dem Armeeeinformatikausschuss abweichende Standards für die Armeeeinformatik fest.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 23** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Informatikverordnung VBS vom 14. März 1991⁸ wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1997 in Kraft.

⁸ [AS 1991 849]